



<b>Sitzung(en)</b>	<b>Termin</b>
<b>Finanzausschuss</b>	<b>14.02.2019</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>21.02.2019</b>
<b>Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg</b>	<b>25.02.2019</b>

**Drucksache-Nr. XI/173 vom 30.01.2019**

**Vorlage  
des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
Beratung und Beschlussfassung betr. Interkommunale Zusammenarbeit im Vergabewesen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt den Kreisausschuss zu bevollmächtigen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren mit interessierten Kommunen des Landkreises zu schließen sowie einen entsprechenden Antrag auf Förderung dieser interkommunalen Zusammenarbeit bei dem Land Hessen zu stellen.

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat zur Standardisierung und Optimierung der Vergabeprozesse und zur Förderung der elektronischen Vergabe (e-Vergabe) für alle Organisationseinheiten des Landkreises eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Diese begleitet alle Beschaffungsvorgänge beratend und übernimmt die in der Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg festgelegten Teilaufgaben innerhalb der Vergabeprozesse.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist angestrebt, mit den Kommunen Bad Hersfeld, Bebra, Friedewald, Haunetal, Heringen, Kirchheim, Niederaula, Philippsthal, Ronshausen und Schenklengsfeld eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Vergabeverfahren zu schließen. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Kommunen mittelfristig für eine Zusammenarbeit im Bereich des Vergaberechts entschließen werden.

Es ist davon auszugehen, dass alle Arbeitsschritte, die im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) bei der Durchführung der Vergabeverfahren geleistet werden, in den einzelnen Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich durchgeführt werden. Dies liegt darin begründet, dass es an entsprechenden personellen Kapazitäten bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden fehlt. Vergaberechtliche Aspekte und die vollumfängliche Einhaltung der Regelungen der flankierenden Erlasslage können zu Lasten der Transparenz und der Vermeidung von Manipulationspotenzialen innerhalb der Vergabeverfahren führen und werden somit häufig bislang noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Durch die IKZ soll zunächst genau diesem erkannten Defizit Rechnung getragen werden. Statt eigenes Personal vorzuhalten, sollen die Kapazitäten der Zentralen Auftrags-/Vergabestelle des Landkreises genutzt werden. Der Vorteil für die Kommunen liegt darin, dass nicht dezentral und zum Teil nur für wenige Vergabeverfahren im Jahr Personal im Spezialgebiet des Vergaberechts

ausgebildet und beschäftigt werden muss, sondern auf die Zentrale Auftrags-/Vergabestelle des Landkreises zurückgegriffen werden kann, bei der die Abläufe aufgrund der Routine bereits standardisiert sind.

Es lässt sich daraus ein wirtschaftlicher Nutzen ableiten, indem davon ausgegangen werden muss, dass die Prozessdauer bei gleichem Qualitätsniveau für den Fall der IKZ deutlich geringer sein dürfte als im Fall der kommunalen Eigenleistung.

Ein größeres Potenzial zur Kosteneinsparung dürfte allerdings in der elektronischen Auftragsvergabe (e-Vergabe) liegen. Die an der IKZ beteiligten Kommunen führen ihre Auftragsvergaben derzeit noch durchweg konventionell in Papierform durch. Bei Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte ist seit Oktober 2018 die e-Vergabe verpflichtend; es ist absehbar, dass auch im Bereich der nationalen Vergaben mittelfristig ausschließlich elektronisch kommuniziert werden wird. Würde in allen Kommunen die e-Vergabe eingeführt, müssen dort jeweils eigene Zentrale Beschaffungsstellen eingerichtet werden, weil es kaum praktikabel ist, in jeder einzelnen beschaffenden Organisationseinheit innerhalb einer Kommune das Personal für die e-Vergabe zu schulen. Es wäre folglich zukünftig in jeder Kommune Personal für die e-Vergabe vorzuhalten, unabhängig von der Zahl förmlicher Vergabeverfahren pro Jahr. Durch die IKZ ist also auch bezüglich der e-Vergabe eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Bereich des Personaleinsatzes zu erwarten.

Nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit soll die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen und des Kreistages der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt sein, damit eine Förderung durch das Land Hessen erfolgen kann.

Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von mehr als drei Kommunen beträgt 100 000 €. Der Förderbetrag kann nach der Bedeutung des Projektes hinsichtlich Modellhaftigkeit und Umfang der IKZ betragsmäßig variabel festgesetzt werden. Ebenso können nunmehr auch freiwillige Zusammenschlüsse von Städten und Gemeinden sowie Landkreisen auf Antrag eine besondere Zuwendung erhalten.

Die beteiligten Kommunen tragen die zur Erfüllung entstehenden Kosten nach Zeitaufwand entsprechend der jeweils aktuellen „Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen mit Arbeitsplatzkosten in der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Anlage im Entwurf

Anlage(n):

1 3\_Vereinbarung mit Anlage